



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 31.05.2024

Nr. 16

S.1-11

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Zustellung der Stadt Dinslaken**

hier: Alanya Haarstudio GmbH..... 2

### **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: 137. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Hof Emschermündung / Am Hagenkreuz)..... 3-5

### **Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung / Am Hagenkreuz)..... 6-9

### **Wahlbekanntmachung**

hier: Wahl zum Europäischen Parlament .....10-11

## **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Gewerbsteuerbescheid der Stadt Dinslaken

Vom 03.05.2024

Für die Firma Alanya Haarstudio GmbH

(KZ: 01200547.4/0200)

zurzeit unbekanntes Aufenthalts öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.1 Haushalt, Steuern, Platz d'Agén 1, Zimmer 234, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 17.05.2024

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Hinnemann

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **137. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz)**

**hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken beschloss am 06.11.2023 die Aufstellung der 137. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Hof Emschermündung / Am Hagelkreuz) gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und beauftragt die Verwaltung, die Planinhalte weiter zu konkretisieren, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.

Dieser Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 15.12.2023 (Nr. 31, 16. Jahrgang) bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 GO NRW ist als nächster Verfahrensschritt durchzuführen.

Die diesbezügliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Die Emschergenossenschaft beabsichtigt den Umbau sowie die Erweiterung des Hofes Emschermündung in Dinslaken im Zusammenhang mit der Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027). Vorgesehen ist, am Standort ein Besucherzentrum für die neu geschaffene Emschermündung zu etablieren. Das Besucherzentrum soll Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote für nachhaltige Entwicklung (BNE) beinhalten. Im Rahmen der 137. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Bestandsgebäudes, die Errichtung eines weiteren Gebäudes sowie notwendiger Stellplätze geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Dazu werden die Planunterlagen zum aktuellen Verfahrensstand der 137. Flächennutzungsplanänderung im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) vom **03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024** auf der Internetseite der Stadt Dinslaken unter folgendem Link:

**<https://www.dinslaken.de/aktuelleplanungen>**

eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> abrufbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen bei der Stadt Dinslaken im Technischen Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss neben Raum 159 jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen und erörtert werden.

Während des genannten Veröffentlichungszeitraumes können Stellungnahmen und Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden:

E-Mail: [bauleitplanung@dinslaken.de](mailto:bauleitplanung@dinslaken.de)  
Online-Formular: [www.dinslaken.de/aktuelleplanungen](https://www.dinslaken.de/aktuelleplanungen)  
Fax: 02064/66 11 372  
Postanschrift: Stadt Dinslaken, Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten und der E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme im Bauleitplanverfahren. In öffentlich einsehbaren Dokumenten zum Verfahren wird Ihre Stellungnahme anonymisiert.

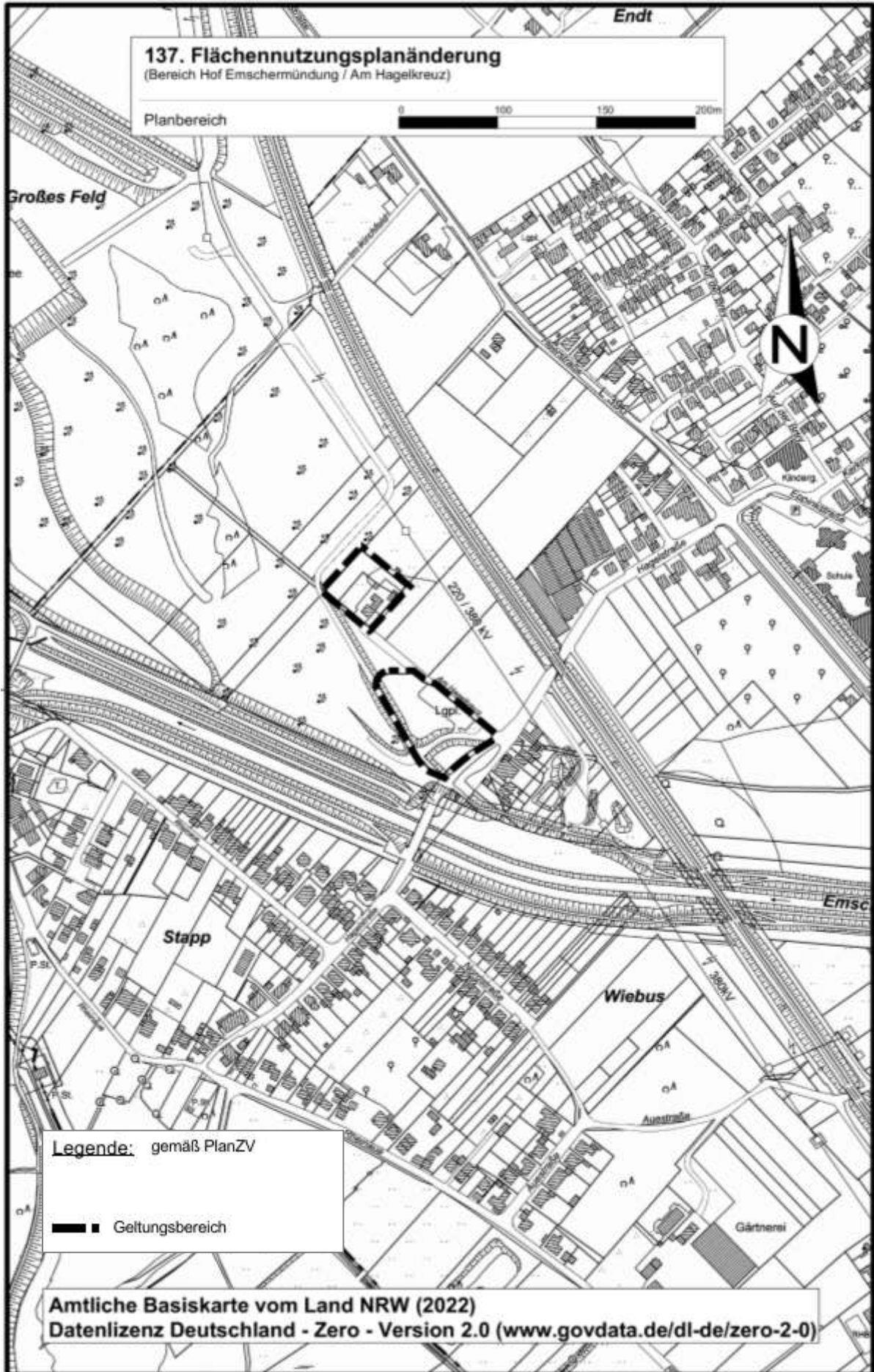
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 16.05.2024

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

Der abgebildete Planbereich kann nicht barrierefrei dargestellt werden.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken am 19.02.2024 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz) gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

mit Beauftragung der Verwaltung, die Planinhalte weiter zu konkretisieren sowie die Durchführung der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 15.05.2024

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz)**

- hier:** a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am 19.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der APS beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz) gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).
2. die Verwaltung zu beauftragen, die Planinhalte weiter zu konkretisieren, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.“

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplanverfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB weitergeführt. Die Emschergenossenschaft beabsichtigt den Umbau sowie die Erweiterung des Hofes Emschermündung in Dinslaken im Zusammenhang mit der Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027). Durch den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 346 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Erweiterung des Bestandsgebäudes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes geschaffen werden, um ausreichend Flächen für die Unterbringung eines Besucherzentrums im Bereich der neu geschaffenen Emschermündung zu haben. Das Besucherzentrum soll eine Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote für nachhaltige Entwicklung (BNE) beinhalten.

Das geplante Baugebiet für das Bestandsgebäude sowie das neu zu errichtende Gebäude wird als Sondergebiet „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die baustellenbedingte Verkehrs- und Lagerfläche nördlich der Emscherbrücke Hagelstraße soll zu einer Stellplatzanlage umgestaltet und als Stellplatzanlage festgesetzt werden.

In der Zeit vom **03.06.2024** bis zum **05.07.2024** wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. In diesem Zeitraum besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen zum aktuellen Verfahrensstand des Bebauungsplanes Nr. 346 stehen während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Dinslaken im oben genannten Zeitraum unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.dinslaken.de/aktuelleplanungen>.

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> abrufbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen zum Planverfahren auch bei der Stadt Dinslaken im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I.

Obergeschoss neben Raum 159 jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Während des genannten Veröffentlichungszeitraumes besteht die Möglichkeit, die Planung zu erörtern und Stellungnahmen zum Plankonzept abzugeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden.

E-Mail: [bauleitplanung@dinslaken.de](mailto:bauleitplanung@dinslaken.de).  
Online-Formular: [www.dinslaken.de/aktuelleplanungen](http://www.dinslaken.de/aktuelleplanungen)  
Fax 02064/ 6611239  
Postanschrift: Stadt Dinslaken, Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigen Name, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Ab. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten und der E-Mail-Adresse dient lediglich der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren. In öffentlich einsehbaren Dokumenten zum Verfahren wird Ihre Stellungnahme anonymisiert.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

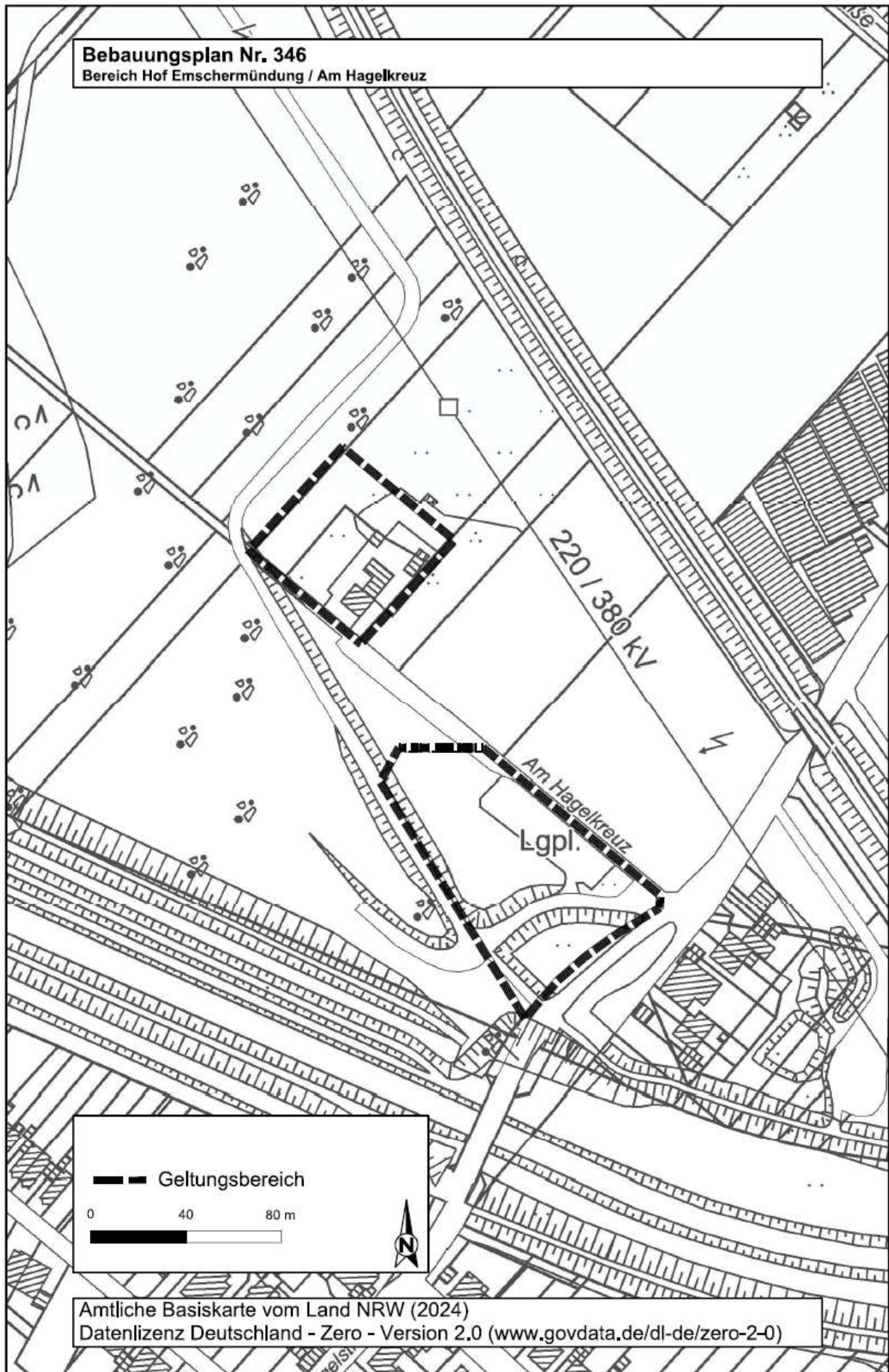
Dinslaken, 15.05.2024

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin



Der abgebildete Planbereich kann nicht barrierefrei dargestellt werden.



# Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in 36 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlraum kann auch mit Hilfe des Wahlraumfinders, der auf der Homepage der Stadt Dinslaken bereitgestellt wird, ermittelt werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Theodor-Heuss-Gymnasium, Voerder Str.30, 46535 Dinslaken, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
  - oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dinslaken, den 20.05.24

Die Bürgermeisterin  
gez. Michaela Eislöffel